

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Dezember 1974	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei <i>GVBl. II 320-39</i>	641
29. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers des Innern . . . <i>GVBl. II 320-40</i>	642
29. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers des Innern <i>GVBl. II 320-41</i>	644
29. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern <i>GVBl. II 322-71</i>	644
29. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern <i>GVBl. II 324-9</i>	645
29. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers des Innern <i>GVBl. II 325-14</i>	646
21. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz . . . <i>GVBl. II 320-42</i>	647
21. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>GVBl. II 320-43</i>	649
21. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>GVBl. II 320-44</i>	650
21. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>GVBl. II 322-72</i>	651
21. 11. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>GVBl. II 325-15</i>	652
10. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 320-45</i>	652
10. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 320-46</i>	654
10. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 320-47</i>	655
10. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 322-73</i>	656
10. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 324-10</i>	657

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik GVBl. II 325-16	657
2. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und der Richter im Geschäftsbereich des Sozialministers . . . GVBl. II 320-48	658
2. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 320-49	660
2. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 320-50	661
2. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 322-74	662
2. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 324-11	663
2. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 325-17	663
3. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt GVBl. II 320-51	664
3. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt GVBl. II 320-52	666
29. 10. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt GVBl. II 320-53	668
30. 10. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt GVBl. II 322-75	668
3. 12. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt GVBl. II 324-12	669
29. 10. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt GVBl. II 325-18	670

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
im Geschäftsbereich des Ministers des Innern
mit Ausnahme der Polizei*)**

Vom 29. November 1974

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403),
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 567),
5. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471)

wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten und der Hessischen Brandversicherungskammer

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) zu ernennen,
 - b) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - c) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 in-

nerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Brandversicherungskammer und der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,

*) GVBl. II 320-39

6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagelohn zu bewilligen,
7. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
8. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
9. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
10. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 4

(1) Die nach § 1 und nach § 2 jeweils zuständigen Ernennungsbehörden entscheiden auch über Anträge von Beamten ihres Geschäftsbereichs auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Die Regierungspräsidenten, die Hessische Brandversicherungskammer und die Hessische Landesfeuerweherschule führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen Beamte ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein. Sie entscheiden auch über Anträge von Beamten ihres Geschäftsbereichs auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 5

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 10 dem Minister des Innern vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreter der Dienststellenleiter.

§ 6

(1) Abschnitt A Nr. 1, Nr. 3 bis 5 und Abschnitt B Nr. 3 bis 6 des Erlasses vom 31. August 1971 (StAnz. S. 1747)¹⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 29. November 1974

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 und des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), und des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1182),

^{*)} GVBl. II 320-40

zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Brandversicherungskammer und der Landesfeuerweherschule werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen (den Regierungspräsidenten unbeschadet der Befugnisse der Polizeipräsidenten nach Abs. 2):

1. nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Person des Empfängers des Sterbegeldes abwei-

chend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder das Sterbegeld aufzuteilen,

2. nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zweck der Neufestsetzung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zweck der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen,
5. nach § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
 - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

(2) Der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, dem Hessischen Landeskriminalamt, der Hessischen Polizeischule, dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 übertragen.

Den Polizeipräsidenten wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 4 übertragen.

(3) Dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei werden für den gesamten Bereich der Polizei die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 5 übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
 - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 3

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 und § 2 dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 4

(1) Aufgehoben werden

1. § 1 Nr. 6 der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459)¹⁾ und
2. der Erlaß vom 5. Februar 1970 (StAnz. S. 382)²⁾.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 321-25

²⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO)
im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei,
der Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei,
der Hessischen Polizeischule,
dem Hessischen Wasserschutz-
polizeiamt und
der Hessischen Brandversicherungskammer

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt wird die Befugnis übertragen, die

Ehrung der Bediensteten der Landesprüfstelle für Baustatik und der Katastrophenschutzschule vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 3

Dem Regierungspräsidenten in Kassel wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten der Landesfeuerwehrschule vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 4

Die Ehrung der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 5

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung vom 9. Juni 1972 (GVBl. I S. 213), geändert durch Anordnung vom 30. April 1974 (GVBl. I S. 226)¹⁾, wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

^{*)} GVBl. II 320-41
¹⁾ GVBl. II 320-32

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
der Hessischen Brandversicherungskammer,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
der Hessischen Polizeischule und
dem Wirtschaftsverwaltungsamt der
Hessischen Polizei

^{*)} GVBl. II 322-71

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahn-

- verordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
 3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 131, 731), geändert durch

Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1731), Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 136), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1732), Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

§ 2

(1) Abschnitt A Nr. 2 des Erlasses vom 31. August 1971 (StAnz. S. 1747)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten
im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
der Hessischen Brandversicherungskammer,
der Hessischen Landesfeuerweherschule,
der Katastrophenschutzschule Hessen,
den Polizeipräsidenten,
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
der Hessischen Polizeischule,
dem Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei und

dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 2 und § 3 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

§ 2.

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu be-

¹⁾ GVBl. II 324-9

urlauben, haben die Leiter der dem Minister des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

§ 4

(1) Aufgehoben werden

1. § 1 Nr. 8 der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangele-

genheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459)¹⁾ und

2. Abschnitt B Nr. 7 des Erlasses vom 31. August 1971 (StAnz. S. 1747)²⁾.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 321-25
²⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 29. November 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung von 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei,
der Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei,
der Hessischen Polizeischule,
dem Hessischen Wasserschutz-
polizeiamt,
den Polizeipräsidenten und
der Hessischen Brandversicherungskammer

werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten und der Hessischen Brandversicherungskammer

werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 — im Bereich der Polizei auch gegen Beamte der Besoldungsgruppe A 11 — übertragen. Die Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte nach der Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der Vollzugspolizei (DIVO) vom 16. November 1973 (GVBl. I S. 428) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Der Erlaß vom 18. Februar 1965 (StAnz. S. 274)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 325-14
²⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
und Richter im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 21. November 1974

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 441), für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361),
3. des § 9 Abs. 5 und des § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574),
4. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471)

wird bestimmt:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse übertragen,
Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

*) GVBl. II 320-42

§ 2

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
werden für seinen und den Geschäftsbereich des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

(1) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden; ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
7. nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes eine Pauschvergütung zu gewähren,
8. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreise-geld über die ersten vierzehn Tage bis zur Dauer von achtundzwanzig Tagen zu bewilligen,
9. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden, soweit in den Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht werden für die Beamten des Justizvollzugsdienstes die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 6 bis 9 übertragen.

(3) Den Präsidenten der Landgerichte, den Präsidenten der Amtsgerichte, den Präsidenten der Verwaltungsgerichte, den Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Erstbewilligungszeitraums von sechs Monaten über die Gewährung von Trennungsgeld bis zur Dauer von drei Jahren zu entscheiden.

(4) Den aufsichtführenden Richtern der Amtsgerichte mit Zweigstellen wird die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß für die zur Krankheits- und Urlaubsvertretung oder zur Aushilfe bis zur Dauer von zwei Monaten zur Zweigstelle und von dieser zu dem Hauptgericht abgeordneten Beamten zu entscheiden.

(5) Die Befugnis, über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 2 und 3), gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte, die unter Be-lassung der Dienstbezüge und unter Fort-führung der Amtsbezeichnung für eine andere Laufbahn ausgebildet werden.

§ 4

(1) Der Präsident des Oberlandesge-richts,

der Präsident des Hessischen Verwal-tungsgerichtshofs,
der Präsident des Hessischen Finanz-gerichts,
der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

sind befugt, für ihren Geschäftsbereich:

1. nach § 92 a des Hessischen Beamten-gesetzes Beamten, für deren Ernen-nung sie zuständig sind,
 - a) die Arbeitszeit zu ermäßigen,
 - b) sie zu beurlauben,
2. die Personalhauptakten der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu führen,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtenge-setzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
4. Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 nach § 49 der Hessischen Landeshaus-haltsordnung in Planstellen einzuwei-sen.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entscheidet auch über Anträge der Beamten des Justizvollzugsdienstes auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 5

Für die Leiter der unmittelbar nach-geordneten Dienststellen bleibt die Be-fugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 9 dem Minister der Justiz vor-behalten. Für die Befugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreter der Dienst-stellenleiter. Für die Leiter der unmit-telbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit des Ministers der Justiz für die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 be-zeichnete Entscheidung unberührt.

§ 6

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 16. April 1971 (StAnz. S. 789, JMBl. S. 396)¹⁾;
2. Abschnitt VIII des Erlasses vom 25. November 1966 (JMBl. S. 518)¹⁾;
3. Abschnitt I Nr. 1 des Erlasses vom 10. August 1967 (JMBl. S. 334)¹⁾;
4. Teil II Abschnitt 4 Nr. 11 des Erlasses vom 2. Dezember 1968 (JMBl. S. 624)¹⁾;
5. Abschnitt I des Erlasses vom 9. Ok-tober 1969 (JMBl. S. 1383), geändert durch Erlaß vom 15. Juni 1970 (JMBl. S. 468)¹⁾;
6. § 3 Abs. 5 Satz 1 des Erlasses vom 9. August 1974 (JMBl. S. 366)¹⁾.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Ja-nuar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 21. November 1974

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403), für die Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), des § 139 Abs. 3 Satz 2, des § 142 Abs. 5 Satz 2 und des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), für die Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes

bestimmt der Minister der Justiz:

3. des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, für die Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes

bestimmt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
werden für ihren Geschäftsbereich, dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Person des Empfängers des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu

bestimmen oder das Sterbegeld aufzuteilen,

2. nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen,
5. nach § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
 - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 2

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,

dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,

dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

werden für ihren Geschäftsbereich, dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 139 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderliche amtsärztliche Untersuchung anzuordnen,
3. nach § 142 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderliche amtsärztliche Untersuchung anzuordnen,
4. nach § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
 - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

*) GVBl. II 320-43

§ 3

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 und § 2 dem Minister der Justiz vorbehalten.

§ 4

(1) Es werden aufgehoben:

1. der Erlaß vom 12. Juli 1963 (JMBl. S. 88; StAnz. S. 868), geändert durch

Erlaß vom 17. Februar 1967 (JMBl. S. 78; StAnz. S. 299)¹⁾;

2. Abschnitt II des Erlasses vom 9. Dezember 1967 (JMBl. S. 1968 S. 4)¹⁾;
3. Teil II Abschnitt 4 Nr. 2 des Erlasses vom 2. Dezember 1968 (JMBl. S. 624)¹⁾.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO)
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 21. November 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird bestimmt:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von vierzig Jahren vollendet haben,
2. die Ehrung der Bediensteten ihrer Behörde vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Den Präsidenten der Landgerichte,
den Präsidenten der Verwaltungsgerichte,

den Präsidenten der Amtsgerichte,
den Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

§ 3

Die Ehrung der in den §§ 1 und 2 genannten Behördenleiter bleibt dem Minister der Justiz vorbehalten.

§ 4

(1) Den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidenten und den aussichtführenden Richtern der Amtsgerichte wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren vollendet haben.

§ 5

(1) Abschnitt I Nr. 1 und die Zuständigkeitsbestimmungen in Abschnitt III Nr. 1 des Erlasses vom 3. Juni 1969 (JMBl. S. 709)¹⁾, geändert durch Erlaß vom 2. Juli 1971 (JMBl. S. 507)¹⁾, werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ GVBl. II 320-44
¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 21. November 1974

Auf Grund des § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird bestimmt:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts

werden für seinen und den Geschäftsbereich des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Eignungsprüfung zu benennen,
 - b) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - c) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

§ 2

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,

dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,

dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse übertragen:

1. für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
2. für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen.

§ 3

(1) Die Erlasse vom 1. September 1965 (JMBl. S. 368)¹⁾ und vom 9. Dezember 1968 (JMBl. 1969 S. 399; StAnz. 1969 S. 145)¹⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 322-72
1) GVBl. II -

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 21. November 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird bestimmt:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes übertragen.

§ 2

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 übertragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 325-15

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403),
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574),

*) GVBl. II 320-45

4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 567),
 5. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471)
- wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11

- a) zu ernennen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
 3. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14 innerhalb ihres Geschäftsbereiches abzuordnen und zu versetzen, soweit es sich im höheren Dienst nicht um die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Dienststellenleiters handelt.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Be-

amten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,

3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
7. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
8. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
9. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
10. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 4

(1) Die nach § 1 jeweils zuständigen Ernennungsbehörden entscheiden auch über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Das Hessische Landesamt für Straßenbau,
das Hessische Landesamt für Bodenforschung,
das Hessische Oberbergamt,
die Hessische Eichdirektion,
das Hessische Landesvermessungsamt
und die Regierungspräsidenten
führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereiches, weisen Beamte ihres Geschäftsbereiches nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und entscheiden über Anträge von Beamten ihres Geschäftsbereiches auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 5

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 10 dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 6

(1) Aufgehoben werden

1. die Anordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Lan-

des Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 16. April 1973 (GVBl. I S. 177)¹⁾,

2. der Erlaß vom 18. April 1964 (StAnz. S. 601)²⁾ und
3. der Erlaß vom 22. September 1969 (StAnz. S. 1706)²⁾.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

1) GVBl. II 322-65

2) GVBl. II —

Anordnung

über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 und des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), und des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),

bestimmt der Minister für Wirtschaft und Technik,

3. des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes

bestimmt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

*) GVBl. II 320-46

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Person des Empfängers des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder das Sterbegeld aufzuteilen,
2. nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen,
5. nach § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,

- b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
- c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten

werden für ihren Geschäftsbereich für versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 63 G 131 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes

- a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
- b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
- c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 3

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 und § 2 dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 4

(1) Der Erlaß vom 2. Juni 1970 (StAnz. S. 1263)¹⁾ und der Erlaß vom 2. August 1962 (StAnz. S. 1138), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 15. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 15)¹⁾, werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO)
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Die Ehrung der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

(1) Der Erlaß vom 7. September 1966 (StAnz. S. 1264)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

¹⁾ GVBl. II 320-47
¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

§ 3

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und
den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 131, 731), geändert durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1731), Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
2. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 136), geändert durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1732), Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

§ 4

(1) Die Anordnung zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 16. April 1973 (GVBl. I S. 176)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 322-73
1) GVBl. II 322-64

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten
im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für
Wirtschaft und Technik*)**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der dem Minister für Wirtschaft und Technik unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, sowie die Leiter der dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, dem Hessischen Oberbergamt, der Hessischen Eichdirektion, dem Hessischen Landesvermessungsamt und den Regierungspräsidenten unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

§ 4

(1) Der Erlaß vom 5. Juli 1969 (StAnz. S. 1405)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

¹⁾ GVBl. II 324-10

²⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten übertragen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
den Regierungspräsidenten
werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 übertragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

¹⁾ GVBl. II 325-16

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
der Beamten und der Richter
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403),
3. des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), und des § 79 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
4. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574),
5. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 567),
6. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471) bestimmt der Sozialminister:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) zu ernennen,
 - b) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäfts-

bereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

- c) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

*) GVBl. II 320-48

2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
7. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
8. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
9. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
10. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 4

Die Regierungspräsidenten,
 der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen,
 der Präsident des Hessischen Landesozialgerichtes,
 der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
 sind befugt, für ihren Geschäftsbereich:

1. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,
 - a) die Arbeitszeit zu ermäßigen,
 - b) Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren,
2. die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereiches zu führen,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamten und Richter auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
4. Beamte nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 5

(1) Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 10 und § 6 Nr. 2 dem Sozialminister vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 und § 6 Nr. 2 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreter der Dienststellenleiter.

(2) Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit des Sozialministers für Aufgaben nach § 4 unberührt.

§ 6

Dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes und dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main) werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen; Abordnungen zum Landesarbeitsgericht und zum Landesozialgericht bedürfen der Einwilligung des Sozialministers.
2. Richtern die Ausübung einer Nebentätigkeit — auch als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Schlichter — zu genehmigen.

§ 7

(1) Abschnitt I Nr. 1, 3 bis 6, Nr. 8, Nr. 19, Abschnitt II Buchst. a bis e und i und Abschnitt III des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15)¹⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1974

Der Hessische Sozialminister
 Dr. Schmidt

1) GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403), für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), des § 139 Abs. 3 Satz 2, des § 142 Abs. 5 Satz 2 und des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG),
- bestimmt der Sozialminister,
3. des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, für Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG),

bestimmt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich für versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 63 G 131 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Person des Empfängers des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der

Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder das Sterbegeld aufzuteilen,

2. nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen,
5. nach § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
 - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 139 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,

*) GVBl. II 320-49

c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 3

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 und § 2 dem Sozialminister vorbehalten.

§ 4

(1) Abschnitt 1 Nr. 7, 9, 10 und 11 und Abschnitt II Buchst. f des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15)¹⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1974

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO)
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten, dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen, dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main) wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Die Ehrung des Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen, des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes, des Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main) bleibt dem Sozialminister vorbehalten.

§ 3

(1) Abschnitt I Nr. 22 des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1974

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

^{*)} GVBl. II 320-50
¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 131, 731), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1731), Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 136), geändert durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1732), Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

§ 2

(1) Abschnitt I Nr. 18 des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1974

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 322-74
1) GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die
Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Sozialminister vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben,
der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen,
der Präsident des Hessischen Landesozialgerichtes,
der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main).

§ 4

(1) Abschnitt I Nr. 21 und Abschnitt IV des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15)¹⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1974

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 324-11
1) GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Sozialministers*)**

Vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 übertragen.

§ 3

(1) Abschnitt I Nr. 20 des Erlasses vom 8. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 15)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1974

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 325-17
1) GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403),
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 567),
5. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471),
6. des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) in der Fassung vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 57, 65),

wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und
dem Landeskulturamt Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) zu ernennen,
 - b) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - c) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,

3. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen. Die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt,
4. Beamte des höheren Dienstes im Bereich
 - a) des landwirtschaftlichen Schuldienstes in dringenden Fällen bis zur Dauer von einem Monat abzuordnen,
 - b) der Veterinärverwaltung in dringenden Fällen bis zur Dauer von drei Monaten abzuordnen,
 - c) der Landeskulturverwaltung während der Einarbeitungszeit in die Aufgaben des höheren Verwaltungsdienstes abzuordnen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und
dem Landeskulturamt Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und
dem Landeskulturamt Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 7 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen

*) GVBl. II 320-51

Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,

3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagelohn zu bewilligen,
7. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
8. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
9. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
10. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 4

Der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
 der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
 der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 der Hessischen Landesforstschule,
 der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft,
 dem Hessischen Landgestüt,
 dem Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminar,
 der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof und
 der Verwaltung der Staatsweingüter
 werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 7 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,

2. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagelohn zu bewilligen,
3. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
4. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
5. nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 5

Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt wird für die Beamten
 der Hessischen Landesforstschule,
 dem Regierungspräsidenten in Kassel wird für die Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
 dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft wird für die Beamten
 der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
 des Hessischen Landgestüts,
 des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars und
 der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof,
 dem Landeskulturamt Hessen wird für die Beamten
 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft und
 der Verwaltung der Staatsweingüter
 die Befugnis übertragen, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden.

§ 6

(1) Die nach den §§ 1 und 2 jeweils zuständigen Ernennungsbehörden entscheiden auch über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung von Beamten nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Die Regierungspräsidenten,
 das Hessische Landesamt für Landwirtschaft,
 das Landeskulturamt Hessen und
 die Hessische Forsteinrichtungsanstalt
 entscheiden auch, soweit sie nach § 164 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

(3) Die Regierungspräsidenten,
das Hessische Landesamt für Landwirtschaft,
das Landeskulturamt Hessen,
die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,
die Hessische Forstliche Versuchsanstalt,
die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
die Hessische Landesanstalt für Umwelt,
die Hessische Landesforstschule,
die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft,
das Hessische Landgestüt,
das Hessische Landwirtschaftliche Beraterseminar,
die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof und
die Verwaltung der Staatsweingüter
führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen die Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein.

§ 7

(1) Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 10, § 4 und § 6 Abs. 3 dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 1 gilt dieser Vorbehalt auch für die

ständigen Vertreter der Dienststellenleiter.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, wenn die Vergütung im Einzelfall — bei laufender Zahlung jährlich — viertausend Deutsche Mark überschreitet.

§ 8

(1) Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt werden für die Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse die Befugnisse nach § 3 Nr. 3, 4, 6 und 8 bis 10 und § 5 übertragen.

(2) Der Regierungspräsident in Darmstadt führt die Personalhauptakten der Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse und weist die Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein.

§ 9

(1) Die Erlasse vom 13. Februar 1964 (StAnz. S. 413)¹⁾, vom 12. Mai 1964 (StAnz. S. 701)¹⁾, vom 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 153)¹⁾ und vom 9. September 1971 (StAnz. S. 1655)¹⁾ werden aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; § 5 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

¹⁾ GVBl. II —

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt^{*)}

Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2, des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 441),
2. des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1686), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), und des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), in Verbindung mit § 63 G 131 und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),

bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt,

3. des § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes

^{*)} GVBl. II 320-52

bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Dem Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft, dem Landeskulturamt Hessen und der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Person des Empfängers des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder das Sterbegeld aufzuteilen,
2. nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
4. nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen,
5. nach § 169 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
 - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen werden für ihren Geschäftsbereich für versorgungsberechtigte Personen nach § 63 G 131 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit festzustellen,
2. nach § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
 - a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,

- b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
- c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

§ 3

Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt werden für die Beamten der Hessischen Landesforstschule und der Hessischen Tierseuchenkasse, dem Regierungspräsidenten in Kassel werden für die Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft werden für die Beamten der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, des Hessischen Landgestüts, des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars und der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof, dem Landeskulturamt Hessen werden für die Beamten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft und der Verwaltung der Staatsweingüter die Befugnisse nach § 1 und § 2 übertragen.

Sie sind auch befugt, nach den §§ 148 bis 165 des Hessischen Beamtengesetzes über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen zu entscheiden und nach § 167 des Hessischen Beamtengesetzes Übergangsgeld zu gewähren.

§ 4

Dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt bleiben

1. für den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und für den Präsidenten des Landeskulturamtes Hessen die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 sowie
2. für den Leiter der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt die Befugnisse nach § 1 vorbehalten.

§ 5

(1) Der Erlaß vom 24. Mai 1971 (StAnz. S. 1065)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 und des § 5 Abs. 1 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; § 3 und § 5 Abs. 1 treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

1) GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO)
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt***

Vom 29. Oktober 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 386), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft,
dem Landeskulturamt Hessen,
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
der Hessischen Landesforstschule,
der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft,
dem Hessischen Landgestüt,
dem Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminar,
der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof und
der Verwaltung der Staatsweingüter

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten der Hessischen Tierseuchenkasse vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 3

Die Ehrung der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vorbehalten.

§ 4

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 2. Oktober 1972 (GVBl. I S. 341)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 320-53
¹⁾ GVBl. II 320-33

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt***

Vom 30. Oktober 1974

Auf Grund des § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 317, 1972 I S. 80), geändert durch Verordnung vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 344), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und
dem Landeskulturamt Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

- a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
- b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
- c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

¹⁾ GVBl. II 322-75

- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als

Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

§ 2

(1) Die Anordnung zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 27 der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 13. September 1972 (GVBl. I S. 334)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 322-61

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten
im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers
für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vorbehalten.

§ 3

(1) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiter der den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Die Befugnis, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer eines Arbeitstages selbst zu beurlauben, haben die Forstbeamten im Außendienst bei den Forstämtern, den Maschinenbetrieben und der Forstlichen Wirtschaftsberatung.

§ 4

Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt werden für die Beamten der Hessischen Tierseuchenkasse die Befugnisse nach § 1 übertragen.

§ 5

(1) Der Erlaß vom 25. August 1970 (StAnz. S. 1795)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 324-12

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 29. Oktober 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 übertragen.

§ 3

Der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 übertragen.

§ 4

(1) Der Erlaß vom 16. August 1966 (StAnz. S. 1219)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 325-18
1) GVBl. II —